

CERLIS Series
Volume 4

Cécile Desoutter, Dorothee Heller & Michele Sala (eds)

Corpora in specialized communication
Korpora in der Fachkommunikation
Les corpus dans la communication spécialisée

CELSB
Bergamo

This ebook is published in Open Access under a Creative Commons License Attribution-Noncommercial-No Derivative Works (CC BY-NC-ND 3.0).

You are free to share - copy, distribute and transmit - the work under the following conditions:

You must attribute the work in the manner specified by the author or licensor (but not in any way that suggests that they endorse you or your use of the work).

You may not use this work for commercial purposes.

You may not alter, transform, or build upon this work.



CERLIS SERIES Vol. 4

CERLIS

Centro di Ricerca sui Linguaggi Specialistici

Research Centre on Languages for Specific Purposes

University of Bergamo

www.unibg.it/cerlis

CORPORA IN SPECIALIZED COMMUNICATION

KORPORA IN DER FACHKOMMUNIKATION

LES CORPUS DANS LA COMMUNICATION SPÉCIALISÉE

Cécile Desoutter, Dorothee Heller & Michele Sala (eds)

ISBN 978-88-89804-25-4

© CELSB 2013

Published in Italy by CELSB Libreria Universitaria

Via Pignolo, 113 - 24121, Bergamo, Italy

Indice

MICHELE SALA / DOROTHEE HELLER / CÉCILE DESOUTTER Introduzione	11
---	----

I corpora in contesti accademici

ALESSANDRA MOLINO

1. Compiling a Stratified Corpus for a Cross-cultural Study of Academic Writing: Methodological Challenges and Research Opportunities	27
---	----

PATRIZIA ANESA

2. Avoiding Plagiarism and Self-plagiarism through the Use of Corpora	55
--	----

GABRIELLA CAROBBIO / DOROTHEE HELLER / CLAUDIA DI MAIO

3. Zur Verwendung von Frageformulierungen im Korpus <i>euroWiss</i>	75
--	----

ANDREA ABEL / AIVARS GLAZNIEKS

4. „Ich weiß zwar nicht, was mich noch erwartet, doch...“ – Der Einsatz von Korpora zur Analyse textspezifischer Konstruktionen des konzessiven Argumentierens bei Schreibnovizen	101
--	-----

I corpora in contesti pedagogici

DENISE MILIZIA

5. Phrasal Verbs and Phrasal Units: Political Corpora
within the Walls of the Classroom135

CARMEN ARGONDIZZO / ASSUNTA CARUSO / IDA RUFFOLO

6. The Use of Specialised Corpora:
From Research to Pedagogy165

ALESSANDRA LOMBARDI / SILVIA MOLETTA

7. Von der Hochschule in die Berufswelt und wieder zurück.
Berufsbezogene Korpusarbeit im Unterricht *Deutsch als
Fachsprache*189

NATACHA S.A. NIEMANTS

8. L'utilisation de corpus d'entretiens cliniques (français / italien)
dans la didactique de l'interprétation en milieu médical209

I corpora in contesti legali

MARCELLO SOFFRITTI

9. Konjunktiv in deutschsprachigen Gesetzbüchern239

DORIS HÖHMANN

10. Zur Untersuchung erweiterter Nominalgruppen mit Hilfe
von Concrgrams. Eine sprachvergleichende Studie zum
deutschen und italienischen Umweltrecht267

CHIARA PREITE / SILVIA CACCHIANI

11. Traduire la normativité dans les arrêts de la Cour de
Justice de l'Union européenne :
le cas des dispositifs en français et anglais297

MARIE-PIERRE ESCOUBAS-BENVENISTE

12. Predicati giuridici e schemi argomentali nelle sentenze della Corte. Approccio bilingue francese-italiano323

I corpora in contesti professionali

MICAELA ROSSI

13. Définition de nouvelles terminologies et communautés de professionnels : analyse de corpus en ligne dans le domaine de la dégustation du vin359

ERIK CASTELLO

14. Exploring Existential and Locative Constructions in a Learner and in an Expert corpus of Promotional Tourist Texts385

EUGENIA DAL FOVO

15. The Language of Interpreters on Television: Characteristics, Tendencies And Idiosyncrasies411

CÉCILE DESOUTTER

16. La prise en compte linguistique des femmes dans les discours électoraux : une étude sur corpus435

DANIO MALDUSSI

17. Anisomorphisme et relation de converse à l'épreuve des corpus spécialisés : le couple "créance"/ "crédit" par opposition à "credito"465

MARCELLO SOFFRITTI

9. Konjunktiv in deutschsprachigen Gesetzbüchern

1. Einführung und Fragestellung

In der juristischen Kommunikation scheint der Konjunktiv erforderlich zu sein:

Inzwischen ist es so, dass wir sagen, 50 Prozent unserer Studienanfänger beherrschen den Konjunktiv nicht mehr sicher, und das ist beispielsweise, wenn man juristische Sachverhalte darstellen will, ein Kernproblem, denn dann kann ich nicht mehr ausdrücken, was ist nun wahr und was wird bestritten, also was ist streitig zwischen den Parteien.¹

In den Redaktionsrichtlinien für Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Österreichs ist jedoch keine direkte Empfehlung bezüglich des Konjunktivs enthalten². Anhand einzelner Redaktionsnormen kann man gelegentlich vermuten, dass man den Konjunktiv als solchen gar nicht erst in Erwägung ziehen sollte, wie etwa beim Gebrauch von Modalverben in der Formulierung von Geboten, Verboten, Erlaubnissen und Ermächtigungen. Ansonsten ist der Konjunktiv in der Redaktion technischer Anleitungen generell unerwünscht (Übersicht in Höfler 2012: 142).

1 <<http://www.dradio.de/dlf/sendungen/campus/2174610/>> (Interview mit einer deutschen Rechtsprofessorin – letzter Abruf September 2013).

2 Für Deutschland: *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* <http://hdr.bmj.de/page_b.1.index.html> (letzter Abruf September 2013); für Österreich: *Handbuch der Rechtssetzungsstechnik*: <<http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=1656>> (letzter Abruf September 2013). Für Südtirol sind noch keine offiziellen Richtlinien vorhanden. Für die Schweiz scheinen gegenwärtig unterschiedliche Ansätze vorzuliegen.

Offensichtlich ändern sich also die Forderungen nach Bestimmtheit, Genauigkeit und Differenziertheit je nachdem, ob man argumentiert, berichtet oder Normen erlässt. Wenn man sich auf Normsetzende Texte bezieht, sollen vereinzelte Sachverhalte und deren subjektive Darstellung vermieden werden, wie im folgenden Abschnitt gefordert:

Rechtsvorschriften sind abstrakt zu formulieren. Kasuistische Regelungen sind zu vermeiden. Beispiele sind in einer Rechtsvorschrift nur dann anzuführen, wenn sie Begriffe verdeutlichen oder zur Konkretisierung von Generalklauseln beitragen. (Handbuch der Rechtssetzungs technik: 7)

Das dürfte in erster Linie die Wiedergabe von Behauptungen oder Meinungen, und somit Formen der Redewiedergabe im Konjunktiv I ausschließen. Die Hauptfrage dieses Beitrags ist jedoch, in welchen Kombinationen und Funktionen der Konjunktiv II, und insbesondere der Irrealis, in Gesetzbüchern tatsächlich verwendet wird. In Texten ergibt sich ein Irrealis generell aus der Nichterfüllung einer Wahrheitsbedingung. Bei der Formulierung gesetzlicher Normen wird aber meistens die reine Verkettung von Bedingungen und Folgen aufgezeigt, ohne jeden Spielraum für die etwaige Unwahrscheinlichkeit oder Irrealität einer Annahme. Und in der Tat sind Formulierungen wie: „wer X getan hätte, würde mit Z bestraft“, oder „falls Y einträte, wäre Z die Folge“ in den rein normierenden Teilen von Absätzen oder Paragraphen nicht denkbar. Durch eine Präsupposition der Irrealität würden die gesetzlichen Normen unbrauchbar und müßig. Irrealis-Formen sind also eher in nicht-performativen Teilen von Gesetzestexten zu erwarten. Trifft diese Annahme zu, und unter welchen Umständen?

Bei der empirischen Untersuchung dieser Problematik sollen gleichzeitig Möglichkeiten und Grenzen einer korpusbasierten Analyse gesetzlicher Normen aufgezeigt werden. Es werden vorrangig folgende Fragen erörtert: Wie weit reichen die Ergebnisse, die man mithilfe einer gängigen Softwareanwendung aus diesen Korpora gewinnen kann? Wie viel „manueller“ Aufwand ist zusätzlich für Einzelauswertungen notwendig? Wie können die beiden Verfahren opti-

mal miteinander kombiniert werden? Welche Vor- und Nachteile haben die verwendeten Korpora?

2. Datenerhebung

Um eine brauchbare empirische Basis für die Untersuchung zu gewinnen, wurden jeweils das Bürgerliche (bzw. Zivilrechtliche) Gesetzbuch (BGB), die Strafprozessordnung (StPO) und die Zivilprozessordnung (ZPO) aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und Südtirol in einem Gesamtkorpus zusammengeführt. Das Südtiroler Material ist bekanntlich eine Übersetzung (vgl. die gedruckten Fassungen in Bauer *et al.* 1989, 1991, 1996) des italienischen Originals, das bei strittiger Auslegung immer als entscheidende Referenz heranzuziehen ist. Dieses Korpus bildete bereits die Grundlage für einige Studien zur Verwendung von konditionalen Konnektoren (zuletzt Soffritti 2013). Es sind hier nochmals kurz die wichtigsten Implikationen und Feststellungen zu erwähnen, die sich aus dieser Wahl ergeben.

Gesetzbücher besitzen eine hohe Relevanz im jeweiligen juristischen und linguistischen Nationalraum. Es gilt insgesamt für die Relevanz des hier verwendeten Materials das, was in Soffritti (2009: 51) ausgeführt wurde. Da diese Gesetzbücher teilweise seit über 100 Jahren bestehen, enthalten sie Spuren eines veralteten Sprachgebrauchs, die gelegentlich auch in der Verwendung von Konjunktivformen (und in der entsprechenden syntaktischen Umgebung) erkennbar sind. Es ist insgesamt nicht angebracht, diese geschichtlich stratifizierten Gesetzbücher unter Berufung auf erst in den letzten Jahrzehnten entwickelte Vereinfachungsprinzipien systematisch zu kritisieren. Erst bei neueren Gesetzestexten wäre es sinnvoll, die Entsprechung zu den gegenwärtigen Formulierungsrichtlinien zu überprüfen und gegebenenfalls einzufordern. Die Frage ist umso interessanter, als Gesetzbücher einen grundlegenden Anhaltspunkt für die laufende Gesetzgebung bilden und stellenweise bis auf die (komplexe) Syntax in diese übernommen werden.

Gesetzbücher im deutschsprachigen Raum sind das Ergebnis nationaler Traditionen in der Strukturierung und Formulierung dieser Textsorte. Aus diesem Korpus sind also nicht nur allgemeine Schlüsse auf den Sprachgebrauch zu ziehen, sondern auch wichtige Erkenntnisse über die diatopische Variationsbreite der deutschen Gesetzessprache zu gewinnen. Zu den variierenden Erscheinungen könnte durchaus der Konjunktiv gehören, und bei der Analyse der Belege sollen eventuell auftretende Eigentümlichkeiten festgehalten werden. Das verwendete Gesamtkorpus, das insgesamt 1278458 Wörter (30853 Types) umfasst, setzt sich quantitativ wie folgt zusammen:

	KORPUS D	KORPUS A	KORPUS ST	KORPUS CH
TOKENS	347907	225480	532858	172213
TYPES	13342	13099	15633	9531

Abb. 1.

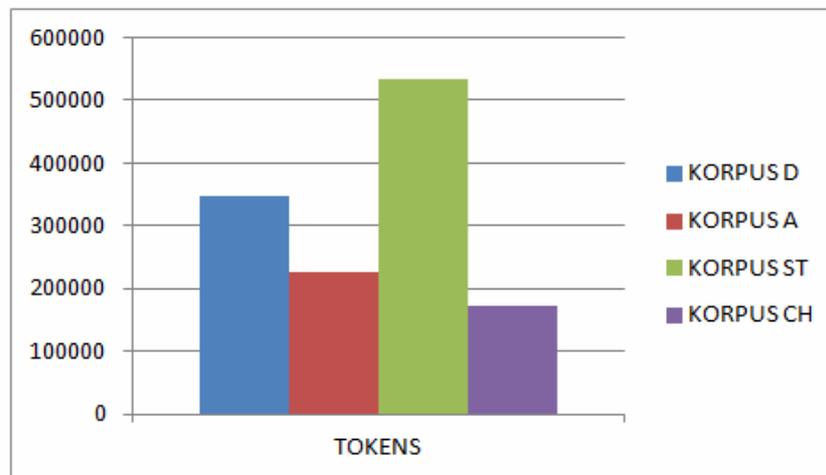


Abb. 2.

Da es sich um ein fachsprachliches Spezialkorpus mit gemeinsamer Thematik und einer einzigen Textform handelt, ist die Erfordernis der qualitativen Ausgewogenheit der Bestandteile unschwer erfüllt. Jedes Teilkorpus setzt sich, wie schon erwähnt, aus drei thematisch identi-

schen Gesetzbüchern zusammen, die jeweils das Zivilrecht, die zivilrechtliche und die strafrechtliche Prozessordnung regeln. Andererseits sind unter den einzelnen Korpora erhebliche quantitative Unterschiede festzustellen, weswegen die jeweils erhobenen quantitativen Werte nur prozentual verglichen werden. Es sind damit in wesentlichen Teilen auch die Voraussetzungen erfüllt, die Gries & Newman (i.D.) für eine sinnvolle Auswertung sprachlicher Daten anhand großer, nicht fachsprachlicher Korpora ausgearbeitet hat.

3. Der linguistische Untersuchungsgegenstand

Bei der Abfrage wurden nur folgende Konjunktivformen berücksichtigt: *hätte, wäre, würde, könnte, sollte, dürfte, müsste*. Andere Konjunktivformen wie *ginge* oder *liefe* wurden zwar probeweise in Betracht gezogen, aber die entsprechende Abfrage ergab keine Belege, so dass man davon ausgehen darf, dass diese Art von synthetischen Konjunktivformen im Korpus eine seltene Ausnahme sind.

Die Distribution der erhobenen Konjunktivformen im Gesamtkorpus sieht folgendermaßen aus:

	Anzahl	Frequenz
wäre(n)	356	0,027846
hätte(n)	214	0,016739
würde(n)	344	0,026907
könnte(n)	120	0,009386
sollte(n)	33	0,002581
müsste(n)	16	0,001252
dürfte(n)	9	0,000704
GESAMT	1092	0,085415

Abb. 3.

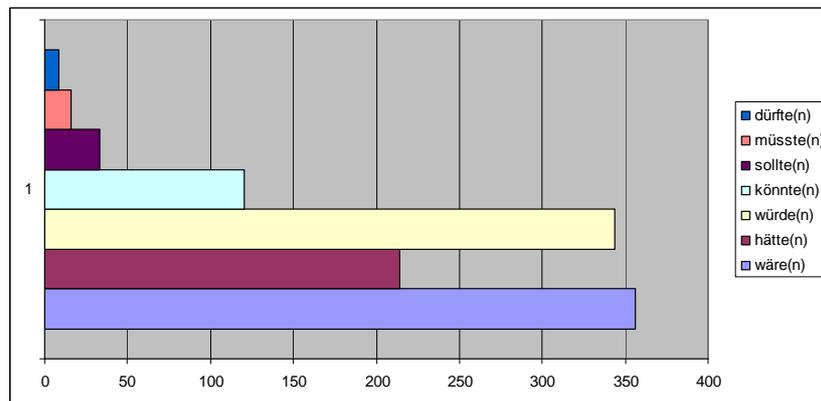


Abb. 4.

Es folgt die Gesamtaufstellung mit einem entsprechenden Diagramm. Die Tabelle enthält für jedes Teilkorpus die reine Anzahl der Belege von Konjunktivformen und die jeweiligen prozentualen Frequenzwerte (im Verhältnis zur Gesamtzahl der Wörter im entsprechenden Teilkorpus). Das Diagramm stellt die prozentualen Frequenzwerte für jedes Teilkorpus dreidimensional dar.

	D	D	A	A	ST	ST	CH	CH
wäre(n)	132	0,0379	127	0,0563	57	0,0107	40	0,0232
hätte(n)	40	0,0115	60	0,0266	96	0,0180	18	0,0105
würde(n)	198	0,0569	84	0,0373	30	0,0056	32	0,0186
könnte(n)	23	0,0066	42	0,0186	35	0,0066	20	0,0116
sollte(n)	8	0,0023	6	0,0027	12	0,0023	7	0,0041
müsste(n)	6	0,0017	5	0,0022	4	0,0008	1	0,0006
dürfte(n)	6	0,0017	3	0,0013	0	0,0000	0	0
GESAMT	413	0,1187	327	0,1450	234	0,0439	118	0,0685

Abb. 5.

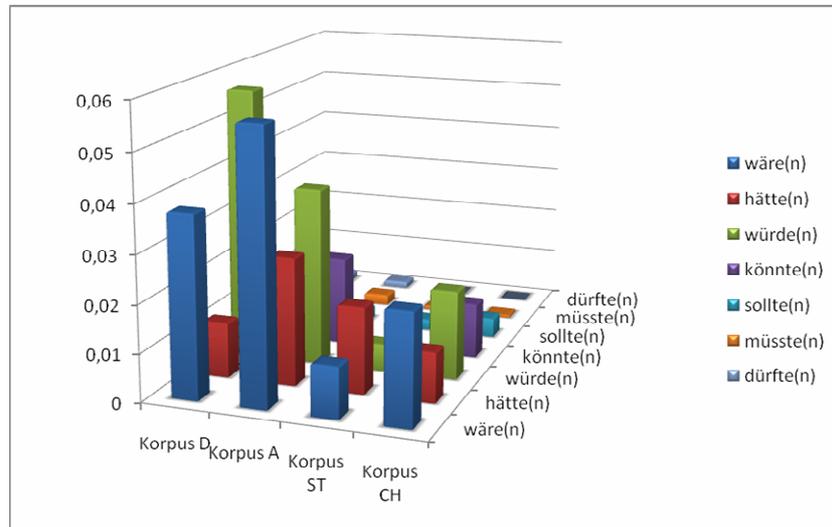


Abb. 6

Die Gesamtfrequenz dieser Formen mit einem Wert von 0,085415 ist an sich zuerst nichtssagend. Sie kann aber eine gewisse Bedeutung erhalten, wenn man einen vorläufigen Vergleich zwischen Indikativ- und Konjunktivformen durchführt. Aus naheliegenden Gründen muss man sich bei diesem Vergleich auf die reinen Singularformen (*wäre, hätte, könnte, sollte, müsste, dürfte*) beschränken, um sie mit *ist, hat, kann, soll, muss, darf* zu vergleichen. Dabei ergibt sich das folgende Bild: die neu berechnete Frequenz der so eingeschränkten 618 Konjunktivformen beträgt 0,048339, während diejenige der insgesamt 27705 Indikativformen den Wert 2,167064 erreicht. Das Verhältnis ist dabei etwa 1:37. Diese Werte kann man wiederum mit denjenigen vergleichen, die sich aus einem großen Korpus der deutschen Sprache (Corpus: deWaC, 1,7 Md. Wörter)³ gewinnen lassen:

3 Frei zugänglich unter der Adresse: <<http://nl.ijs.si/tei/teiHeaders/dewac-teiHeader-en.html>> (letzter Abruf September 2013) . Für eine umfassendere Beschreibung dieser Art Korpora vgl. Baroni et al. (2008).

	Indikativ	Konjunktiv
Anzahl	21082713	2447591
Frequenz	1,24016	0,143976

Abb. 7.

In deWaC liegt also das Verhältnis bei 1:8,61, d.h. die Dichte dieser Konjunktivformen ist mehr als 4 mal höher als in den analysierten Gesetzbüchern.

Man kann also Folgendes festhalten: einerseits sind in Gesetzbüchern mehr Belege da, als man anhand prinzipieller Überlegungen über die Zulässigkeit des Konjunktivs erwartet hätte. Andererseits liegt deren Frequenz weit unter derjenigen, die man im allgemeinen schriftlichen Sprachgebrauch feststellen kann. Auch die Distribution der bisher berücksichtigten einzelnen Konjunktivformen stellt sich in den zwei Korpusarten anders dar.

4. Die Ermittlung relevanter Kontexte anhand der Cluster

Mit der verwendeten Software (AntConc 3.3.5) ist es möglich, für jede Konjunktivform zu prüfen, ob sie sich mit bevorzugten Begleitern in Clustern kombinieren, die ihrerseits auf syntaktische, semantische oder stilistische Tendenzen schließen lassen. Die Methodik der Cluster-basierten Korpusanalysen ist m. E. noch nicht vollständig ausgereift, so dass an dieser Stelle eine gewisse Flexibilität in der Einstellung der entsprechenden Parameter (links oder rechtsgerichtete Clusters, Mindestfrequenz, minimale und maximale Anzahl der Cluster-Komponenten) notwendig erscheint, um spezifische morphosyntaktische oder semantische Fragen zu erhellen. Um beispielsweise Wortstellungsfragen zu klären, genügt oft eine Einstellung mit 2 bis 3 links liegenden Elementen, die im Falle von *wäre* (bei minimaler Frequenz = 20) folgendes Bild ergibt:

Anzahl der Belege	Textsegment
32	gewesen wäre
32	worden wäre
29	erschwert wäre
27	wesentlich erschwert wäre
21	zuständig wäre
20	oder wesentlich erschwert wäre
20	unbillig wäre

Abb. 8.

Um signifikante Aspekte der sog. semantischen Prosodie zu erarbeiten und darauf gestützte textsemantisch Verallgemeinerungen vorschlagen zu können, ist es dagegen sinnvoller, eine höhere Anzahl von Clusterelementen einzustellen. Im Fall von *wäre* kann man dadurch semantische Information erhalten, die nicht schon im regierten Infinitiv oder Partizip steckt. Die Tabelle der 4 Elemente-Clusters für *wäre(n)*⁴ sieht folgendermaßen aus:

Anzahl der Belege	Textsegment
20	oder wesentlich erschwert wäre
5	Ermittlungen sonst aussichtslos wären
4	ansonsten wesentlich erschwert wäre
4	der Ermittlungen gefährdet wäre
4	soweit es unbillig wäre
3	des Kindes gefährdet wäre
3	eine unbillige Härte wäre
3	so vorzugehen, als wäre
2	abs. 1 gefällt worden wäre
2	als gering anzusehen wäre
2	andernfalls wesentlich erschwert wäre
2	der Gesundheit verbunden wäre
2	die gesetzliche Erben wären

4 Es wurde in diesem Fall eine maximale Anzahl von 4 Begleitern auf der linken Seite der Konjunktivform und eine minimale Frequenz von 2 im Gesamtkorpus eingestellt.

2	eine Person berufen wäre
2	Entwicklung zu besorgen wäre
2	Erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären
2	erklärte Person berufen wäre
2	Ermittlungsverfahren zuständig gewesen wäre
2	erschwert oder aussichtslos wäre
2	Gefährdung wiedererlangt worden wäre
2	gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre
2	Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre
2	hohen Aufwand verbunden wäre
2	ist oder aufzunehmen wäre
2	Kind bereits geboren wäre
2	Kindes grob unbillig wäre
2	nicht erreicht worden wäre
2	Sache selbst zuständig wäre
2	sie nicht geeignet wäre
2	so vorzugehen gewesen wäre
2	Streitverfahren zuständig gewesen wäre
2	wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre
2	Zeit rechtshängig geworden wäre
2	öffentlichen Klage vorzulegen wären

Abb. 9.

Ab dieser Schwelle kann man Hypothesen anhand semantischer Ähnlichkeiten oder Regelmäßigkeiten unter den Clustern leichter erstellen. Diese Hypothesen müssen dann durch genauere Auswertung größerer Textausschnitte überprüft werden. In diesem Fall legen die Clusters in erster Linie die Vermutung nahe, dass das Nichteintreten bestimmter Voraussetzungen (als Bedingung für den Gebrauch des Konjunktivs) damit zusammenhängt, dass aus der angedachten Situation sich etwas Negatives (Ungerechtigkeit, Unzumutbarkeit, Schwierigkeiten oder Gefahr für eine Ermittlung, usw.) für ein Verfahren, eine Ermittlung oder einen Betroffenen ergäbe. Die Bestätigung ergibt sich aus Beispielen wie dem folgenden:

(2) Der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, leistet dadurch seinen Beitrag im Sinn des Abs. 1; er hat an den anderen einen Anspruch auf Unterhalt, wobei eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind. Dies gilt nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts zugunsten des bisher

Unterhaltsberechtigten weiter, sofern nicht die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs, besonders wegen der Gründe, die zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts geführt haben, **ein Mißbrauch des Rechtes wäre**. Ein Unterhaltsanspruch steht einem Ehegatten auch zu, soweit er seinen Beitrag nach Abs. 1 nicht zu leisten vermag. (94 BGB A)

Aus derselben Clusterliste könnten natürlich weitere Hypothesen hervorgehen, für denen Überprüfung der vorliegende Rahmen leider nicht ausreicht.

Bei hätte erhält man bei gleich bleibenden Einstellung der Parameter folgendes Bild:

Anzahl der Belege	Kontext
3	auf deren Rückgabe hätte
3	Erbfall nicht erlebt hätte
3	überhaupt nicht zugestimmt hätte
2	angeordnet wurde oder hätte
2	des Vertrages bestanden hätte
2	des Vertragsabschlusses bestanden hätte
2	eine verdeckte Ermittlung hätte
2	einen Angehörigen einzuschreiten hätte
2	Erbfalls nicht gelebt hätte
2	höhere Prämie zugestimmt hätte
2	ist oder eintreten hätte
2	Möglichkeit dazu gehabt hätte
2	nach diesem Gesetz hätte
2	nicht erhoben werden hätte
2	sei denn, dieser hätte
2	Vollziehung der Auflage hätte

Abb. 10.

Unter den zahlreichen Hinweisen, die sich aus der Tabelle ergeben, lohnt es sich beispielsweise, der scheinbar nicht grammatikalischen Kombination *nicht erhoben werden hätte* nachzugehen. Die Überprüfung der entsprechenden KWIC-Belege bringt folgende Konkordanzzeilen zutage:

Wenn die Anklage nicht erhoben werden hätte dürfen oder nicht weite...	CPP_1991_de.txt
Wenn die Anklage nicht erhoben werden hätte dürfen oder nicht weite...	CPP_1991_de.txt

Abb. 11.

Wie aus der Benennung der Ursprungsdateien hervorgeht, handelt es sich bei den letzten zwei Belegen um Südtiroler Wortstellungsvarianten im Gebrauch der Modalverben. Die quantitative Relevanz dieser Varianten kann man deutlich machen, wenn man eine zusätzliche Tabelle mit rechtsliegenden Clusters heranzieht:

Anzahl der Belege	Kontext
9	hätte angeordnet
9	hätte angeordnet werden
9	hätte können
6	hätte müssen
4	hätte angeordnet werden dürfen
4	hätte werden
3	hätte angeordnet werden können
3	hätte kennen
3	hätte kennen müssen
3	hätte sollen
1	hätte dürfen

Abb. 12.

Die direkte Reihenfolge <hätte + Modalverb> ist also ausreichend belegt und alterniert mit der „bundesdeutschen“ Reihenfolge, in der das Partizip und eventuelle andere Komponenten dazwischen liegen. Sie ist nur im Südtiroler und – in wenigen Fällen – im österreichischen Korpus zu finden.

Für semantische und inhaltliche Analysen sind sowohl die rechts als auch die links gestellten Clusters zu berücksichtigen. Aus einer ersten Auswertung, die hier nicht detailliert vorgelegt werden kann, ergibt sich eine gewisse Dichte von Normen, die thematisch mit Gerichtsentscheidungen, Erbfällen, Versicherungen und Vertragsklau-

sein zu tun haben, bei denen sich bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt haben.

Die reichhaltige *würde*-Clustertabelle, die man bei einer Einstellung mit min. 4 und max. 5 Elementen und mindestens 2 Belegen erhält, sieht folgendermaßen aus:

Anzahl der Belege	Kontext
5	des Mündels gefährden würde
5	eine Härte bedeuten würde
4	Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde
4	Interesse des Mündels gefährden würde
4	vereiteln oder beeinträchtigen würde
3	dazu berechtigt sein würde
3	der Zeuge nicht würde
3	deutschen Landes Nachteile bereiten würde
3	die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde
3	dieser Sorgfalt entstanden sein würde
3	erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde
3	gesetzlichen Erben sein würden
3	Landes Nachteile bereiten würde
3	Sorgfalt entstanden sein würde
3	unmittelbar zustatten kommen würde
2	an, welcher berufen sein würde
2	beschwerten unmittelbar zustatten kommen würde
2	den italienischen Staat vornehmen würde
2	den Untersuchungserfolg gefährden würde
2	des angeklagten führen würde
2	des Verfahrens erheblich verzögern würde
2	die Gefahr zuziehen würde
2	die Wegnahme gefährdet würde
2	durch die Wegnahme gefährdet würde
2	einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde
2	eines Haftbefehles rechtfertigen würden
2	Entscheidung herbeigeführt haben würde
2	Erbteil gemindert werden würde
2	Erlaß eines Haftbefehls rechtfertigen würden
2	ersetzenden Nachteil bringen würde
2	Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde
2	gewähren, was sie haben würden
2	gründen erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde
2	Haft des angeklagten führen würde

2	Haushalts eine Härte bedeuten würde
2	italienischen Staat vornehmen würde
2	Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde
2	nicht abgegeben haben würde
2	Rücktritts dazu berechtigt sein würde
2	schwere Härte darstellen würde
2	sein Erbteil gemindert werden würde
2	seine gesetzlichen Erben sein würden
2	sie den Untersuchungserfolg gefährden würde
2	so schwere Härte darstellen würde
2	strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde
2	unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde
2	unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde
2	Verfahrens erheblich verzögern würde
2	was sie haben würden
2	welche der Zeuge nicht würde
2	welcher berufen sein würde
2	wert gestanden haben würde
2	wirklichen Wert gestanden haben würde
2	zu ersetzenden Nachteil bringen würde
2	zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde

Abb. 13.

Unter morphosyntaktischen Gesichtspunkten fallen hier wieder einige (vereinzelte) diatopische oder diachronische Varianten auf. Sie sind in den folgenden Konkordanzzeilen deutlicher einzuordnen und erweisen sich als Zeugnisse der Tradition der österreichischen Rechtssprache:

in Bezug auf Thatsachen, über welche der Zeuge nicht würde aussagen können,	A ZPO.txt
über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können,	A ZPO.txt
über Fragen, die der Zeuge nicht würde beantworten können,	STPO.txt

Abb. 14.

Darüber hinaus sind die sehr zahlreichen Kombinationen mit Hilfsverben zu erwähnen (*sein würde, haben würde, werden würde*), deren Berechtigung und Verteilung in diesem Beitrag leider nur kurz ana-

lysiert werden kann. Die Kombination *sein würde* scheint fast ausschließlich im deutschen BGB vorzukommen. Unter den Belegen der Kombination *haben würde* stammen dagegen 7 aus dem österreichischen, 10 aus dem deutschen und 1 aus dem Südtiroler Teilkorpus. Eine ähnliche Verteilung besteht auch im Fall der Kombination *werden würde*. Insgesamt kann man also vermuten, dass solche Kombinationen lediglich im Schweizer Sprachraum der Gesetzgebung bewusst vermieden werden.

Unter semantischen Gesichtspunkten tritt auch in diesen Clusters eine „negative“ Charakterisierung von Umständen verhältnismäßig häufig auf, und zwar in Bezug auf noch nicht abgeschlossene Situationen, die ihre Relevanz in der Gegenwart entfalten. Diese negative Färbung entspricht größtenteils derjenigen, die schon in Verbindung mit den *wäre*-Clusters hervorgetreten war. Dazu exemplarisch ein vollständiger Beleg:

Der dingliche Arrest findet statt, wenn zu besorgen ist, dass ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. (917 ZPO ST).

In der Clustertabelle von *könnte(n)* sind verhältnismäßig wenige Clusters enthalten, weil das Korpus nur 120 entsprechende Belege enthält. Zur genaueren Veranschaulichung ist es hilfreich, auch die 2er Frequenzen aufzulisten:

Anzahl der Belege	Kontext
4	verantwortlich gemacht werden könnten
4	verletzt worden sein könnten
3	Untersuchungszweck gefährdet werden könnte
3	verletzt worden sein könnte
2	Beeinflussung ausgesetzt sein könnte
2	beeinträchtigt worden sein könnte
2	angeordnet werden könnte
2	das Kind ausüben könnte
2	das Zeugnis verweigern könnte
2	den Untersuchungszweck gefährden könnte
2	geschädigt worden sein könnte
2	psychischen Belastung führen könnte
2	schwerer Schaden entstehen könnte

2	verantwortlich gemacht werden könnte
2	vollständigen Aussage beeinflussen könnte
2	zuständig gemacht werden könnte

Abb. 15.

Die Clusteranalyse könnte mehrere weitere Ansätze zur Diskussion und Vertiefung von Regularitäten liefern. Quantitativ müsste jedoch auch der Frage nachgegangen werden, welche Konsequenzen sich für die Tragfähigkeit der Hypothesen aus relativ niedrigen Frequenzwerten wie unseren ergeben können⁵.

5. Syntaktische Distribution

Die Clusters liefern viele wertvolle Ansätze zur Analyse der unmittelbaren syntaktischen und semantischen Umgebung der Konjunktivformen als solche. Zur Erforschung der eigentlichen Satzstrukturen und der Satzverknüpfungen muss das Verfahren dagegen erweitert und differenziert werden, um ein angemessenes Bild der entsprechenden syntaktischen Distribution zu gewinnen. Auch die Frage der syntaktischen Komplexität wird sich präsentieren: Ergeben sich in der Umgebung der Konjunktivformen besonders komplexe Strukturen?

Es wurde oben in der Einführung festgehalten, dass Irrealis Formen in nicht-performativen Teilen von Gesetzestexten zu erwarten sind. Demnach müssten Konjunktive grundsätzlich nur in Nebensätzen zu finden sein. Mangels eines Parsers, mit dem man zuverlässig Nebensatzstrukturen erkennen kann, mussten die Konjunktivbelege anhand der KWIC-Tabellen aufwändig geprüft werden. Aus dieser

5 Da für die verbleibenden Konjunktivformen (*sollte, müsste, dürfte*) die Anzahl der Belege noch niedriger ist, erscheint ihre Clusteranalyse nicht mehr sinnvoll.

Auswertung ergeben sich folgende syntaktische Umgebungen, die tatsächlich ausnahmslos aus untergeordneten Strukturen bestehen:

- **Relativsätze:**

(3) Wenn sich ein Zeuge der Beantwortung von Fragen nicht entschlägt, **hinsichtlich deren er die Aussage gemäß §. 321 Z 1 und 2, zu verweigern berechtigt wäre**, kann sich das erkennende Gericht oder der die Vernehmung leitende beauftragte oder ersuchte Richter gleichfalls vorbehalten, über die Ablegung des Eides erst nach erfolgter Abhörung des Zeugen zu entscheiden.

- **Konditionalsätze** (auch mit einschränkendem Konnektor wie *sofern, soweit, insofern, insoweit, solange, sobald*). Bei letzteren kommt immer wieder die Tatsache zum Vorschein, dass eine semantische Einschränkung der Bedingungswahrscheinlichkeit im speziellen Verwendungskontext der Konjunktivformen kaum noch erkennbar ist:

(2) Erfolgt die Zustellung im Ausland durch Behörden des Zustellstaates, so genügt die Einhaltung jener Vorschriften, die das Recht dieses Staates für die Zustellung entsprechender Schriftstücke vorsieht. Das gilt nicht, **wenn die Anwendung dieser Vorschriften mit Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, unvereinbar wäre.** (106 ZPO A)

(3) Unmündigen kann der Zutritt als Zuhörer verweigert werden, **sofern durch ihre Anwesenheit eine Gefährdung ihrer persönlichen Entwicklung zu besorgen wäre.** (171 ZPO A)

- **Konzessive Sätze** (*obwohl, obschon*):

Wer eine Schuld bezahlt hat, **obwohl er sich auf die Aufrechnung hätte berufen können**, kann zum Nachteil Dritter die zugunsten seiner Forderung bestehenden Vorzugsrechte und Sicherheiten nicht mehr geltend machen, es sei denn, daß ihm das Bestehen der eigenen Forderung aus berechtigten Gründen nicht bekannt gewesen ist. (1251 CC ST)

Die Anordnung, wodurch jemanden [sic] unter einer aufschiebenden unmöglichen Bedingung ein Recht erteilt wird, ist ungültig, **obschon die Erfüllung der Bedingung erst in der Folge unmöglich, und die Unmöglichkeit dem Erblasser bekannt geworden wäre.** Eine auflösende unmögliche Bedingung

wird als nicht beygesetzt angesehen. Alles dieses gilt auch von den unerlaubten Bedingungen. (698 BGB A)

- Nebensätze, in denen schon der Konnektor einen Konjunktiv „verlangt“ (*als/wie ob/wenn, ohne dass*):

2 Der Anteil des Enterbten fällt, sofern der Erblasser nicht anders verfügt hat, an die gesetzlichen Erben des Erblassers, **wie wenn der Enterbte den Erbfall nicht erlebt hätte**. (478 BGB CH)

Das Gericht hat auch dann, wenn die Partei zwar obsiegt, aber keinen Kostenersatz beansprucht, darüber zu entscheiden, ob und wie weit der Gegner zum Ersatz der im § 64 Abs. 1 Z 1 und Z 5 genannten Beträge verpflichtet ist. Ist der Gegner der Partei zum Kostenersatz verpflichtet, so ist bei der Kostenfestsetzung so vorzugehen, **als wäre der Rechtsanwalt der Partei nicht vorläufig unentgeltlich beigegeben worden**. (70 ZPO A)

Im Fall einer kontrollierten Lieferung, das ist der Transport von verkehrsbeschränkten oder verbotenen Waren aus dem oder durch das Bundesgebiet, **ohne dass die Staatsanwaltschaft verpflichtet wäre**, nach § 2 Abs. 1 vorzugehen, gelten die Bestimmungen der §§ 71 und 72 des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) sinngemäß. (99 StPO A)

- Exzeptive Sätze (außer, es sei denn, es wäre denn):

Das Vermögen, welches nach Abzug aller Kosten und erlittenen Nachtheile über den Hauptstamm zurück bleibt, ist der Gewinn. Der Hauptstamm selbst bleibt ein Eigenthum derjenigen, welche dazu beygetragen haben; **außer es wäre** der Werth der Arbeiten zum Capitale geschlagen und alles als ein gemeinschaftliches Gut erklärt worden. (1192 BGB A)

Die Voraussetzungen und das Verfahren für das Wirksamwerden oder Unwirksamwerden von Vaterschaftsanerkennnissen, über die die Niederschrift vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgenommen worden ist, bestimmen sich nach dem bisher geltenden Recht, **es sei denn, das Anerkenntnis wäre nach diesem Bundesgesetz rechtswirksam**. (5 BGB A)

- Vereinzelt *dass*-Sätze (auch konsekutive):

Im Übrigen darf Akteneinsicht nur vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens und nur insoweit beschränkt werden, als besondere Umstände befürchten las-

sen, **dass durch eine sofortige Kenntnisnahme von bestimmten Aktenstücken der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre.** (96 StPO A).

(2) Ist eine Zeit nicht bestimmt, so ist die Sache zurückzugeben, nachdem der Entleiher den sich aus dem Zweck der Leihe ergebenden Gebrauch gemacht hat. Der Verleiher kann die Sache schon vorher zurückfordern, wenn so viel Zeit verstrichen ist, **dass der Entleiher den Gebrauch hätte machen können.** (604 BGB D)

- Ein konditionales Gefüge, in dem sowohl ein Obersatz als auch ein untergeordneter Bedingungssatz einen Konjunktiv enthalten. Dieses Gefüge kann in Einzelfällen auch einen uneingeleiteten Bedingungssatz enthalten:

(2) Wird ein nichtiger Vertrag von den Parteien bestätigt, so sind diese im Zweifel verpflichtet, einander zu gewähren, **was sie haben würden, wenn der Vertrag von Anfang an gültig gewesen wäre.** (141 BGB D)

Den unehelichen Kindern, die gemäß Artikel 279 ein Recht auf Unterhalt, Ausbildung und Erziehung haben, gebührt eine lebenslange Rente in Höhe des Ertrags des Erbteils, auf den sie Anspruch hätten, **wäre die Abstammung festgestellt oder anerkannt worden** (594). (580 CC ST).

Es wurden vereinzelt auch uneingeleitete Verb 1-Konditionalsätze, auf die aber ein Hauptsatz mit Verb im Indikativ folgt, gefunden. Solche Belege sind typisch für ältere Teile des österreichischen Korpus, und stellen unerwartete Ausnahmen dar:

Auch eine Person, die sonst unfähig ist, ihr Vermögen zu verwalten, kann eine richtige und verfallene Schuld rechtmäßig abtragen, und sich ihrer Verbindlichkeit entledigen. **Hätte sie aber eine noch ungewisse, oder nicht verfallene Schuld abgetragen,** so sind die mit der Obsorge betrauten Personen, ihr Sachwalter oder Kurator berechtigt, das Geleistete zurückzufordern. (1421 BGB A).

Durch die Verknüpfung der nicht eingetretenen Voraussetzung mit einem weiteren Gefüge von Bedingung und Folge im selben Absatz entstehen gelegentlich komplexe syntaktische Gebilde wie das folgende, in dem Indikativ und Konjunktiv in derselben Umgebung zusammen vorkommen:

(2) **Bezieht** sich in den Fällen des § 2078 der Irrtum nur auf eine bestimmte Person und ist diese anfechtungsberechtigt oder **würde** sie anfechtungsberechtigt sein, wenn sie zur Zeit des Erbfalls gelebt **hätte**, so **ist** ein anderer zur Anfechtung nicht berechtigt. (2080 BGB D)

Es ist schließlich noch auf eine scheinbare Ausnahme hinzuweisen, die sich im folgenden Beleg als weiterführender, erklärender Zusatz präsentiert:

(1) Das Familiengericht stundet auf Antrag eine Ausgleichsforderung, soweit sie vom Schuldner nicht bestritten wird, wenn die sofortige Zahlung auch unter Berücksichtigung der Interessen des Gläubigers zur Unzeit **erfolgen würde**. Die sofortige Zahlung **würde** auch dann zur Unzeit erfolgen, wenn sie die Wohnverhältnisse oder sonstigen Lebensverhältnisse gemeinschaftlicher Kinder nachhaltig verschlechtern **würde**. (1382 BGB D)

6. Der Ausdruck der nicht eingetretenen Voraussetzung

Die normierenden Kontexte, in denen Konjunktivformen verwendet werden, enthalten oft, wie schon gezeigt, ein explizites oder mitzudenkendes Konditionalkonstrukt. Dabei entstehen semantische Relationen unter Aussagen bzw. Propositionen, auf die man in diesem Abschnitt näher eingehen muss.

Damit ein Konjunktiv II (als Irrealis) eingesetzt wird, bedarf es in einem normierenden Text einer logisch-semantischen Voraussetzung: Etwas traf nicht, oder trifft (noch) nicht zu/ein. Diese nicht eingetretene oder nicht eintretende Situation wird als nicht erfüllte Bedingung zugrunde gelegt, aus der sich eine Konsequenz ergibt, die im Konjunktiv II formuliert wird. Es wurden schon mehrere Belege wie der folgende präsentiert, in denen diese nichterfüllte Bedingung in einem Konditionalsatz explizit dargelegt ist:

Diejenigen, die testamentarische oder gesetzliche Erben wären, **wenn der Verschollene am Tage, auf den die letzte Nachricht über ihn zurückgeht, verstorben wäre**, oder deren Erben (...) können die Einweisung in den einstweiligen Besitz des Vermögens beantragen (...). (50 CC ST).

Die Bedingung, die in diesem Fall nicht (mit Sicherheit) erfüllt ist, ist das Sterben des Verschollenen an einem bestimmten Tag. Es wird auf sie referiert, um eine Analogie zu bilden: Die Regel, die man anzuwenden hat, ist analog zu einer, die für einen hier nicht aktuellen Fall greift. Diese Analogie kann, wie schon dargelegt, eine weitere explizite Formulierung in hypothetischen Vergleichssätzen finden (s. o.) oder eine implizite in alternativen Konstrukten bzw. Ausdrucksmitteln finden. Der entsprechende Bezug kann in einem Adverb liegen, wie im folgenden Beispiel, in dem mit *ansonsten* das nicht zustande Kommen des Datenabgleichs gemeint ist:

(2) Datenabgleich ist zulässig, wenn die Aufklärung eines Verbrechens (§ 17 Abs. 1 StGB) **ansonsten wesentlich erschwert wäre** und nur solche Daten einbezogen werden, die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden für Zwecke eines bereits anhängigen Strafverfahrens oder sonst auf Grund bestehender Bundes- oder Landesgesetze ermittelt oder verarbeitet haben. (141 StPO A)

Dieselbe Art von Bezug kann gelegentlich in einem hypothetischen oder vergleichenden Zusammenhang eingebettet sein. Im folgenden Beispiel bezieht man sich gleich auf zwei nicht eingetretene Umstände (ein Sachverhalt bestand nicht, eine Prämie wurde nicht festgesetzt):

Wenn die Änderungen so beschaffen sind, daß der Versicherer, wenn der neue Sachverhalt zur Zeit des Vertrages bestanden hätte, der Versicherung nur gegen eine höhere Prämie zugestimmt hätte, ist die Zahlung der Versicherungssumme **im selben Verhältnis** zu kürzen, in dem die vereinbarte Prämie zu jener steht, die **sonst festgesetzt worden wäre**. (1926 CC ST)

Es zeigt sich bei diesen negativen Voraussetzungen im Prinzip eine ähnliche Variationsbreite, wie sie schon in der Verwendung allgemeiner konditionaler Ausdrücke festgestellt wurde (Hoffmann 1998; Sofritt 2009). In Frage kommen, außer Adverbien, vereinzelt präpositionale Syntagmen (*bei, ohne*). Im folgenden Beispiel wird eine relevante negative Voraussetzung mithilfe von *ohne* in einem exzeptiven Zusammenhang genannt:

Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Gläubiger Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung

gemacht hat und billigerweise machen durfte, **es sei denn, deren Zweck wäre auch ohne die Pflichtverletzung des Schuldners nicht erreicht worden.** (284 BGB D)

Die Begründung für den Gebrauch des Irrealis kann sich erst im Nachhinein erschließen, und zwar in einem Satz, aus dem hervorgeht, dass von der sonstigen Norm abgewichen wird:

Rechtsstreitigkeiten gegenüber mehreren Personen, **die gemäß den Artikeln 18 und 19 vor verschiedenen Gerichten einzuleiten wären**, können, wenn sie in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang (40) stehen, vor dem Gericht eingeleitet werden, in dessen Sprengel eine dieser Personen ihren Wohnsitz oder ihr Domizil (43 , 47 ZGB.) hat, um im selben Verfahren entschieden zu werden (103 , 274). (33 CPC ST)

In diesem Kontext muss man eine implizierte Voraussetzung rekonstruieren, und sie lautet: Im vorliegenden Artikel gelten die Normen der Artikel 18 und 19 nicht, und es wird folgerichtig anders vorgegangen. Implizite Voraussetzungen dieser Art sind im Korpus nur spärlich vertreten und können dem Laien gelegentlich einen gewissen Interpretationsaufwand abfordern.

7. Irrealis und Analogie

Bei Nichtvorhandensein eines Sachverhalts in einem Gesamtzusammenhang, der eigentlich vorgeregelt wäre, entsteht oft die Notwendigkeit, eine bereits bestehende Regelung nur in Teilen anzupassen. Es wird dabei auf die ansonsten anzuwendende Regel Bezug genommen, die in der vorliegenden Situation nur „entsprechend“ oder „sinngemäß“ greift. Ein allgemeiner Verweis wäre in den neuen Redaktionsrichtlinien generell nicht mehr erlaubt:

Eine „sinngemäße“ oder „entsprechende“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften darf nicht angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen

oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen.⁶
(Handbuch der Rechtssetzungs technik: 19 – Unterstreich ung im Original)

Analogie ist überhaupt ein möglicherweise unverzichtbarer Mechanismus im konzeptuellen Raum von Normgebilden. Es sind im Korpus, wie schon mehrmals gezeigt, viele Beispiele vorhanden, in denen der Gesetzgeber Analogien dadurch Rechnung trägt, dass er hypothetische Vergleiche heranzieht und sie als solche mit Konjunktiv bzw. besonderen hypothetischen Konnektoren markiert:

Der Gläubiger einer Hypothek kann von dem Eigentümer verlangen, dass dieser eine vorrangige oder gleichrangige Hypothek löschen lässt, wenn sie im Zeitpunkt der Eintragung der Hypothek des Gläubigers mit dem Eigentum in einer Person vereinigt ist oder eine solche Vereinigung später eintritt. Ist das Eigentum nach der Eintragung der nach Satz 1 begünstigten Hypothek durch Sondernachfolge auf einen anderen übergegangen, so ist jeder Eigentümer wegen der zur Zeit seines Eigentums bestehenden Vereinigungen zur Löschung verpflichtet. **Der Lösungsanspruch ist in gleicher Weise gesichert, als wenn zu seiner Sicherung gleichzeitig mit der begünstigten Hypothek eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen worden wäre.**
(1179a BGB D)

Die mehr oder weniger großen Ähnlichkeiten, die in solchen Normen angesprochen werden, stellen sich also in einen komplexen Zusammenhang mit der negativen Voraussetzung, die die Verwendung des Konjunktivs steuert. Es entsteht dabei das Muster: „dieser Sachverhalt stimmt zwar nicht mit dem anderen überein, aber es sind genug Ähnlichkeiten da, um faktisch nur eine Norm darauf anzuwenden“.

6 Dieses Verbot hat natürlich lange Zeit nicht bestanden, wie die zahlreichen Belege von *entsprechend* und *sinngemäß* in den Korpora zeigen.

8. Fachsprachliche Schlussfolgerungen

Es wurde versucht, anhand rein morphologischer Kriterien einen Bestand von Konjunktiv II-Verbformen aus einem Korpus zu gewinnen. Dieser Bestand enthält möglicherweise nicht alle im Korpus vorhandenen Formen, aber man kann sicher sein, dass der eventuell noch fehlende Anteil quantitativ sehr wenig bedeutend wäre. Aus der Analyse ergibt sich, trotz der verhältnismäßig überschaubaren Belegmasse, ein komplexes Bild. Sprachgeschichtlich scheint zwar eine Epoche der Regulierung angebrochen zu sein, in der der Konjunktiv als unzulässige Komplikation nicht zu verwenden und durch einfache, lineare Aussagen (ausschließlich im Indikativ?) zu ersetzen wäre. In einer deskriptiven Perspektive liegen aber deutliche Anzeichen dafür vor, dass eine solche Bereinigung sehr schwierig wäre und einen tiefgreifenden Einschnitt in Sprache, Begrifflichkeit und Stil bedeuten würde. Zu breitgefächert und konstitutiv scheinen dafür in den Gesetzbüchern die Funktionen zu sein, die mit dem Gebrauch des Konjunktivs und den entsprechenden syntaktischen und semantischen Strukturen eng zusammenhängen.

Wie insgesamt dargelegt, ergibt sich ein relativ kleiner Teil der verwendeten Konjunktive aus syntaktischen Regeln in Verbindung mit besonderen Konnektoren, ohne viel Spielraum für Abweichungen.

Ein beträchtlicher Teil ist semantisch und textuell unvermeidlich, weil sich bestimmte Szenarien nur (oder nicht ohne makrostrukturelle Eingriffe in die Textgestaltung) als unreal vor- und darstellen lassen. Selbst wenn man die Forderung, dass jeder Satz grundsätzlich nur eine Proposition bzw. eine Aussage enthalten sollte (Höfler/Bünzli 2010; Handbuch der Rechtsförmlichkeit: 97), tatsächlich erfüllen wollte, ergäbe sich in den noch erlaubten Satzverknüpfungen höchstwahrscheinlich kein syntaktischer Spielraum, in dem man konjunktivische Nebensätze samt ihren regierenden Obersätzen unterbringen könnte.

Ein weiterer, winziger Teil der Konjunktivformen ist möglicherweise schwach begründet oder muss in seiner Zweideutigkeit als Relikt vergangener Rechtsprachepochen akzeptiert werden. Die diato-

pische und diachronische Variation beim Konjunktivgebrauch ist vor allem in morphosyntaktischer Hinsicht feststellbar. Sie reflektiert Besonderheiten, die an sich nicht typisch für die Rechtssprache sind, wie man unter Heranziehung weiterer Korpora der österreichischen und Südtiroler Schriftsprache unschwer dokumentieren könnte.

Nachuntersuchung wären nun angebracht, um herauszufinden, ob in neueren Gesetzen Konjunktivformen in ähnlicher Menge und mit ähnlicher Distribution in den jeweiligen Ländern nachweisbar sind. Die in den letzten Jahren immer wieder erlassenen Richtlinien scheinen auf den ersten Blick nur punktuell befolgt zu werden und keine nachhaltigen Konsequenzen mit sich zu bringen, außer vielleicht in der Schweiz, wo politischer Druck und Kontrolle stärker die Abläufe beeinflussen und Projekte mit großer Tragweite (Höfler/Bünzli 2010) entstehen lassen.

9. Bilanz der korpusbasierten Untersuchung

Die analysierten Korpora wurden relativ einfach aus öffentlich zugänglichen Internetquellen gewonnen und ohne zusätzliche Indexierung aufbereitet. Einzig für das Südtiroler Korpus war eine komplexere Prozedur notwendig, da gegenwärtig nur die deutschsprachige Fassung des *Codice Civile* als pdf-Datei für das Publikum verfügbar ist. Bei fachsprachlichen, thematisch eingeschränkten Korpora dieser Art ist es nicht immer möglich, ähnliche Abfragemöglichkeiten zu realisieren wie bei allgemeinen Korpora, die PoS-Tagging und Parser integrieren.⁷ Für diese Untersuchung wurde aus zeitlichen und praktischen Gründen darauf verzichtet, eine verhältnismäßig aufwändige morphosyntaktische Indexierung zu implementieren. Die zu erwartenden Vorteile wären jedoch nicht unbeträchtlich, da man möglicher-

7 Diesbezüglich lohnt sich ein Vergleich mit Hornung (2009), einer korpusbasierten Untersuchung von Konjunktiv I-Formen in einem Fachkorpus sozialogischer Texte. Dabei wurde die Sketch-Engine-Software benutzt.

weise viel feinere Unterscheidungen etwa in der Aktantenstruktur der konjunktivhaltigen Sätze erzielen könnte. Demgegenüber stehen nun die Ergebnisse, die man mithilfe einer gängigen, stabilen und kostenlosen Softwareanwendung aus diesen Korpora gewinnen konnte. Kollokationen und vor allem Clusters, die unproblematisch erstellt wurden, haben sich als aufschlussreich erwiesen und haben viele wertvolle Anhaltspunkte für wichtige Hypothesen geliefert. Da bisher deskriptive Untersuchungen zum Gebrauch des Konjunktivs in Gesetzestexten kaum durchgeführt worden sind, ergaben sich schon aus diesen ersten Erhebungen und Analysen m.E. brauchbare Erkenntnisse und stimulierende Anregungen. Bei der Überprüfung einiger Hypothesen hat sich jedoch gezeigt, dass nicht nur mehrere sukzessive Abfragerunden, sondern vor allem geduldige Überprüfungen langer Ergebnistabellen unumgänglich bleiben. Dies nicht nur um bestimmte banale Zweifelsfälle zu klären, wie z.B. den morpholexikalischen Status des Wortes *Würde* am Satzanfang, sondern um viele kontextuelle Verhältnisse zu überprüfen, die sich gelegentlich erst nach mehrmaligem Lesen erschließen lassen. In diesen Fällen wären möglicherweise auch die bisher verfügbaren syntaktischen Parser überfragt. Der zusätzliche Aufwand ist also - je nach Fragestellung - nicht nur beträchtlich, sondern auch nicht immer genau vorhersehbar.

Darüber hinaus hat sich die Notwendigkeit bestätigt, für bestimmte Fragestellungen Ergebnisse aus beschränkten fachsprachlichen Korpora mit entsprechenden Ergebnissen aus großen Korpora der deutschen Sprache zu vergleichen. Auch dieser Schritt kann wegen der unterschiedlichen Funktionen der jeweiligen Abfragesoftware problematisch werden. Ob bedeutende Verbesserungen durch Integration immer raffinierterer Anwendungen zur Erstellung, Indexierung und Abfrage von Korpora möglich sind, muss noch abgewartet werden. Die entsprechende Methodik ist jedenfalls im Wandel begriffen, und auch in der korpusbasierten Erforschung der juristischen Textsorten wären breit angelegte, systematischere Untersuchungen sehr vielversprechend.

Bibliographie

- Baroni, Marco *et al.* 2008. The WaCky Wide Web: A Collection of Very Large Linguistically Processed Web-Crawled Corpora <http://wacky.sslmit.unibo.it/lib/exe/fetch.php?media=papers:wacky_2008.pdf> (letzter Abruf September 2013).
- Bauer, Max W. *et al.* (Hgg.) 1989. *Italienisches Zivilgesetzbuch*. Bozen: Athesia.
- Bauer, Max W. *et al.* (Hgg.) 1991. *Strafprozeßordnung mit Nebengesetzen*. Bozen: Athesia.
- Bauer, Max W. *et al.* (Hgg.) 1996. *Italienische Zivilprozeßordnung*. Bozen: Athesia.
- Bundesministerium der Justiz. Handbuch der Rechtsförmlichkeit. 3. Auflage <http://hdr.bmj.de/page_b.1.index.html> (letzter Abruf September 2013).
- Gries, Stefan Th. & John Newman. Creating and using corpora (i.E.). In Podesva, Robert J. / Sharma, Devyani (Hgg.), *Research methods in linguistics*. Cambridge: Cambridge University Press. <http://www.linguistics.ucsb.edu/faculty/stgries/research/ToApp_STG-JN_CreatingUsingCorpora_ResMethLing.pdf> (letzter Abruf September 2013).
- Hoffmann, Ludger 1998. Fachtextsorten der Institutionensprache I: das Gesetz. In Hoffmann, Ludger / Kalverkämper, Hartwig / Wiegand, Herbert E. (Hgg.) *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Berlin/New York: de Gruyter, 522-528.
- Höfler, Stefan / Bünzli, Alexandra 2010. Designing a controlled natural language for the representation of legal norms. *Zurich Open Repository and Archive*, University of Zurich <<http://ceur-ws.org/Vol-622/paper8.pdf>> (letzter Abruf September 2013).
- Höfler, Stefan 2012. Legislative drafting guidelines: How different are they from controlled language rules for technical writing? In Kuhn, Tobias / Fuchs, Norbert E. (Hgg.) *Controlled Natural Language - Third International Workshop, CNL 2012*. Berlin -

- Heidelberg, 138-151. <<http://www.zora.uzh.ch/63553/>> (letzter Abruf September 2013).
- Hornung, Antonie 2009. Soziologische Fachtexte aus Korpusperspektive. Zum Auffinden indirekter Rede in den *Annali di Sociologia / Jahrbüchern für Soziologie*. *Fortschritte in Sprach- und Textkorpusdesign und linguistischer Korpusanalyse II – Linguistik online* 39, 3 <http://www.linguistik-online.de/39_09/hornung.html> (letzter Abruf September 2013).
- Soffritti, Marcello 2009. Genau wenn oder nur insoweit? Einschränkende Bedingungen in deutschen und italienischen Gesetzbüchern. *Moderne Sprachen* 53, 49-80.
- Soffritti, Marcello 2013. *Diatopische Unterschiede im Ausdruck von Bedingungen in deutschsprachigen Gesetzbüchern* (i.D).